



Die Stadt Furth im Wald erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), BayRS 91-1-B, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672), und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), folgende

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Furth im Wald (Sondernutzungssatzung – SNS)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wegen und Plätzen. Zu den Straßen gehören insbesondere
 - a. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
 - b. Gemeindestraßen,
 - c. sonstige öffentliche Straßen mit ihren Bestandteilen.
- (2) Zu den Bestandteilen der unter Abs. 1 genannten Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Parkflächen, die Geh- und Radwege sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Furth im Wald unterliegen, soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist, dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

Sondernutzungen dürfen erst nach einer schriftlichen Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach vorhergehendem Antrag auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Furth im Wald unverzüglich anzuzeigen. Mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt endet die Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen (z.B. Baurecht, Gewerbeamt).

§ 4 Erlaubnis Antrag

Der Erlaubnis Antrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Furth im Wald zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Für Freischankflächen ist ein Gestaltungsvorschlag vorzulegen. Die Stadt Furth im Wald behält sich das Recht vor, bei der Gestaltung der Freischankflächen ihre städtebaulichen Ziele und Regelungen umzusetzen. Kosten hierfür werden von der Stadt Furth im Wald nicht erstattet.

§ 5

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - b. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - c. wenn durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung das Stadtbild leidet. Das Stadtbild leidet insbesondere, wenn gestalterisch gegen die rechtskräftige Stadtbildgestaltungssatzung der Stadt Furth im Wald verstoßen wird. Für bereits erteilte Sondernutzungen gilt für deren Gestaltung Bestandsschutz.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

§ 6

Widerruf

- (1) Die Stadt behält sich vor, bei Verstoß gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere dieser Satzung, oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Erlaubnis zu ändern oder zu widerrufen.
- (2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 7

Beseitigen von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände (auf die StVO wird ausdrücklich verwiesen). Die Stadt Furth im Wald kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

- a) baurechtlich genehmigte Balkone, Erker und Vorstufen, die in den Verkehrsraum ragen,
- b) baurechtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- c) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder in einer Höhe von mehr als 3 m über dem Boden angebracht sind,
- d) Reklameeinrichtungen, die den notwendigen Kontakt nach Außen vermitteln; insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen, wenn sie an der Betriebsstätte auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen oder in einer Höhe von mehr als 3 m über dem Boden angebracht sind,
- e) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes,
- f) das Bereitstellen von Taxen zur Fahrgastaufnahme,
- g) einziehbare Markisen über 2,50 Meter Höhe.

§ 10 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 9 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 11 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt für

- a) nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Herumtragen umgehängter Werbetafeln oder Aufstellen von Reklamereitern und dgl.,
- b) das Lagern und Nächtigen,
- c) das Betteln in jeglicher Form,
- d) Alkoholkonsum außerhalb erlaubter Freisitze.

§ 12 Freischankflächen

- (1) Freischankflächen von Gaststätten können auf Antrag in Form von Tischen und Stühlen auf den Gehwegen oder als Podestflächen auf öffentlichen Stellplätzen von der Stadt Furth im Wald zugelassen werden. Freischankflächen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Der Aufbau der Freischankflächen ist frühestens ab dem 01. April eines jeden Jahres zulässig; der Abbau hat spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen.
 - b) Eine Durchgangsbreite von 1,20 Metern auf dem Gehweg ist zwingend und dauerhaft zu gewährleisten; ggf. ist das Mobiliar so zu wählen, dass die festgesetzte Durchgangsbreite sichergestellt wird; Anspruch auf gleichzeitige Nutzung von Gehweg und Parkplätzen als Freischankfläche besteht nicht.
 - c) Die Platzierung der Freischankflächen hat über den gekennzeichneten Parkflächen zu erfolgen; es sind maximal drei Parkplätze (längs oder quer) für eine Freischankfläche zu verwenden; Pflanzscheiben dürfen nicht überbaut werden. Für die Zeit während der Drachenstichfestspiele sowie ganzjährig montags- bis freitags ab 18.00 Uhr, samstags ab 13.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig ist die Sondernutzung auf Antrag erweiterbar.
 - d) Die Freischankfläche auf Stellplätzen für die in unmittelbarer Nähe ganzjährig geöffnete Gaststätte bei einer Nutzung und Genehmigung als Gaststätte betrieben wird.
 - e) Die Sondernutzung nicht auf einer in der Anlage 1 gekennzeichneten Fläche, die als dauerhaft freizuhalten Fläche ausgewiesen ist, beantragt wird.
 - f) Nicht benötigtes Freiflächenmobiliar (insbes. Tische, Stühle und Einfriedungen) darf nicht auf öffentlichem Grund gelagert werden.
- (2) Die Stadt Furth im Wald entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über die Dauer und Umfang der Sondernutzung für Freischankflächen.

§ 13 Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt wird, oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können.
- (2) Eine Erlaubnis ist ebenso nicht erforderlich für die in den Satzungen über die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte geregelten Marktveranstaltungen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht (§ 3, 6, 11) oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt (§ 3, § 12) kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art.66 Nr. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden. Bei mehrmaligen Verstößen kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Übergangsbestimmung

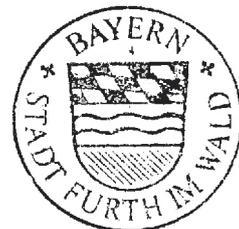
- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2007 außer Kraft.

Furth im Wald, 06.12.2018
Stadt Furth im Wald


Bauer
Erster Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Furth im Wald (Sondernutzungssatzung – SNS) vom 06.12.2018

Erläuterung:

Stellplätze genehmigt
Stellplätze mit Sonderfunktion
Stellplätze auf Dauer ohne SN



Furth im Wald, 06.12.2018

STADT FURTH IM WALD

Bauer
Bauer
1. Bürgermeister



Gemeinde
26 Furth im Wald

5057, Markt, Furth im Wald

Markt
Markt
Markt
Markt

SF
SF
SF
SF
SF

BUS

